

**FU Berlin - FB Mathematik und Informatik**

**Anmeldung zum Studienabschluss**

(Bachelorstudiengang Bioinformatik, StO/PO vom 02. Juni 2010 – 260b)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ Telefonnr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich die lt. § 7 der Prüfungsordnung vom 2.6.2010 (Amtsblatt 32/2010, 5.8.2010) für den Studienabschluss vorausgesetzten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert habe.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Bioinformatik studierten Modul vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

\_\_\_\_\_  
Die Zulassung zum Studienabschluss wird

erteilt

nicht erteilt, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## **Prüfungsordnung Bioinformatik vom 2.6.2010 (Amtsblatt 32/2010, 5.8.2010)**

### **§ 7 Anmeldung zum Studienabschluss**

Der Anmeldung zum Studienabschluss bei dem für den Bachelorstudiengang Bioinformatik zuständigen Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelorstudiengang Bioinformatik in den beiden dem Antrag vorausgehenden Semestern; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage absehen;
2. eine Erklärung, ob die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Bioinformatik studierten Module vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. Nachweis über die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen.

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss.

### **§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 150 LP im Kernfach und
2. 30 LP im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung.

(2) Von den 150 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen 11 LP auf die Bachelorarbeit und 3 LP auf die mündliche Prüfung.